



Bündnis 21

Vereinssatzung Bündnis 21

Stand 26.03.2019

Beschlossen durch die Gründungsmitglieder am 21.12.2018 und geändert
durch den Vorstand am 26.03.2019

Vereinsatzung Bündnis 21

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz	2
§2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit	2
§3 Mitgliedschaft.....	3
§4 Organe des Vereins	4
§5 Die Mitgliederversammlung	5
§6 Der Vorstand	5
§7 Der Beirat	6
§8 Satzungsänderungen	6
§9 Auflösung des Vereins	7

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Bündnis 21“. Kurzfassung „B-21“, weiterhin „der Verein“.

(2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt und wird in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sich für Rechtsstaatlichkeit, Selbstbestimmung und Marktwirtschaft einsetzen. Durch öffentliche Diskussionen und Vernetzung politischer und zivilgesellschaftlicher Gruppen wollen sie zur politischen Meinungsbildung beitragen, um die staatsbürgerliche Bildung in der Gesellschaft, insbesondere zur demokratischen Grundordnung zu fördern.

Aufgabe des Vereins ist

- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Nr. 24 AO)
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Nr. 25 AO).

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Aufgaben verwirklicht:

- Zusammenarbeit mit und Förderung von Bürgerinitiativen, Vereinen und anderen gemeinnützigen Körperschaften und Institutionen der Zivilgesellschaft mit dem Ziel der Förderung des Rechtsstaats, demokratischer Selbstbestimmung und einer marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung;

- Unterstützung anderer, regionaler oder überregionaler Organisationen mit zu dieser Satzung deckungsgleichen Zielen.
- Zusammenführung und Vernetzung verschiedener politischer und zivilgesellschaftlicher Gruppen zur Erreichung des Vereinszwecks.
- Organisation von Umfragen, Petitionen, öffentliche Diskussionen und Veranstaltungen;
- Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- Bekämpfung demokratiegefährdender Tendenzen und Gesetze durch gerichtliche Verfahren, wie etwa Verfassungsbeschwerden, und öffentliche Protestaktionen.

(3) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Er kann im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig werden.

(5) Zur Änderung der Vereinszwecke müssen alle ordentlichen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung anwesend sein.

§3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins, weiterhin im Text Mitglieder genannt, können nur natürliche Personen sein. Fördermitglieder, weiterhin im Text Förderer genannt, können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Der Beitritt zum Verein ist schriftlich, per Fax, per E-Mail, auf der Internetseite des Vereins oder telefonisch zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, welcher der antragstellenden Person seine Entscheidung schriftlich oder per E-Mail mitteilt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; weder Aufnahme noch Ablehnung sind zu begründen.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es besitzt volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und der Mitgliederurabstimmung.

(4) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall ermäßigen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod,
2. Austritt (Abs. 6),
3. Streichung aus der Mitgliederliste (Abs. 7),
4. Ausschluss (Abs. 8).

(6) Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt ist jederzeit möglich.

(7) Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, werden drei Monate nach der Zahlungserinnerung zum zweiten ausstehenden Jahresbeitrag aus der Mitgliederliste gestrichen. (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen oder -ziele verstößt. Der Verein ist auf die respektvolle und sachliche Diskussion seiner Fragestellungen angewiesen. Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt daher insbesondere vor, wenn das Mitglied:

- den gewünschten Dialog innerhalb der Mitglieder durch unsachliche, beleidigende und/oder sonst herabsetzende Äußerungen in Wort und Schrift mehrfach stört;
- andere Mitglieder, Mitarbeitende oder Organe bzw. deren Mitglieder durch unangemessene Maßnahmen oder Äußerungen diskreditiert und in Verruf bringt, etwa durch Vorwürfe strafbaren Verhaltens, wenn diese nicht erweislich wahr sind;
- vorhandene Möglichkeiten vereinsinterner Willensbildung und Kommunikation (z.B. E-Mail-Verteiler, Internetforen, Vereinszeitschrift) missbraucht;
- vergleichbare Verhaltensweisen praktiziert, die nicht dem Vereinszweck dienen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung Berufung einlegen. Im Falle der Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss. Bis zur abschließenden Entscheidung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung (§ 5)
- Der Vorstand (§ 6)
- Der Beirat (§ 7)

§5 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch zwei Vorstandsmitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail- Adresse abgesendet wurde.

(2) Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern, dem Vorstand und den Arbeitskreisen gestellt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einer von ihr zu bestimmenden Person geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind;
- Wahl des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Bestätigung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Vereinshaushaltes;
- Wahl einer Person zur Rechnungsprüfung für das jeweilige Geschäftsjahr;
- Wahl der Abstimmungsleitung;
- Satzungsänderungen und Anträge;
- die Berufung gegen einen Vereinsausschluss;
- Art und Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge;
- die Auflösung des Vereins.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und einer protokollführenden Person zu unterschreiben ist.

(8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung. Er besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern und wird für die Dauer von fünf Jahren aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder

bleiben solange im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden gewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte jeweils eine Person für die Kassenführung und mindestens eine Person als Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die nach § 6 Abs. 2 gewählten Personen sind der geschäftsführende Vorstand und wählen aus ihrer Mitte wiederum zwei gemeinsam zeichnungsberechtigte. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit im Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Haftung des Vorstandes ist im Verhältnis zu den Mitgliedern auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

(4) Zur Führung seiner Geschäfte kann der Vorstand eine oder mehrere Personen mit der hauptamtlichen Geschäftsführung betrauen. Diese sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(5) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- die Vorbereitung, Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufnahme von Mitgliedern und Förderern;
- Ausschluss von Mitgliedern und Förderern;
- Beschlussfassung über Mitgliedschaften in anderen Körperschaften;
- Erstellung des Jahresabschlusses und des Vereinshaushaltes;
- Ernennung und Abberufung von Beiratsmitgliedern;
- Einsetzung und Abberufung von Arbeitskreisen und Ausschüssen;
- Vertretung des Vereins nach außen.

§7 Der Beirat

(1) Der Beirat berät den Vorstand.

(2) Seine Mitglieder werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit ernannt. Sie können ihre Mitgliedschaft jederzeit beenden. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann ein Beiratsmitglied jederzeit abberufen.

(3) Der Vorstand hat dem Beirat auf Verlangen die für die Beratung und Empfehlung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§8 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung oder einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitgliederurabstimmung.

(2) Die Änderungsvorschläge sind mit Angaben der betroffenen Paragraphen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sofern diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§9 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung mitgeteilt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, demokratischer Selbstbestimmung oder einer marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung.

(3) Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung des Vereins am 21.12.2018 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt in Kraft.

Stand 25.03.2019